



Schwäbisch Gmünd, 13.09.2023  
Gemeinderatsdrucksache Nr. 128/2023

Vorlage an

**Verwaltungsausschuss/Eigenbetriebsausschuss**

zur Bekanntgabe

- öffentlich -

**Verpackungssteuer**

**Anlage:**

Antrag s.ö.l.-Fraktion vom 24.08.2023

**Sachverhalt und Antragsbegründung:**

Die Historie zur Einführung der Verpackungssteuer in Tübingen war folgende:

**2020:**

Beschluss Gemeinderat: Einführung der Verpackungssteuer zum 1.1.2022

Dafür benötigtes Personal: 1x EG 8 und 1x A10 - Kosten lt. Vorlage: 117.000 €

Besteuert werden Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck. Der Steuerbetrag beträgt:

- 0,50 Euro für Einwegverpackungen wie zum Beispiel Kaffeebecher
- 0,50 Euro für Einweggeschirr wie zum Beispiel Pommesschalen
- 0,20 Euro für Einwegbesteck und andere Hilfsmittel wie zum Beispiel Trinkhalm oder Eislöffel

Außerdem wurde die Einführung eines Förderprogramms zur Einführung von Mehrweggeschirr beschlossen. Bis Juni 2023 wurden 110 Betriebsstätten gefördert und rund 52.500 € ausgezahlt.

- ➔ Die Förderung von Mehrwegsystemen erfolgte zwei Jahre vor Einführung der Verpackungssteuer durch den Bereich Umwelt- und Klimaschutz



**2022:**

Zum 1.1.2022 trat die Verpackungssteuer in Kraft.

Ende März 2022 wurde die Klage seitens McDonalds vor dem Verwaltungsgerichtshof des Landes Baden-Württemberg in Mannheim verhandelt. Der VGH gab der Klägerin recht.

Der Gemeinderat beschloss daraufhin im Mai Revision einzulegen.

**2023:**

Im Mai 2023 entschied das Bundesverwaltungsgericht die Revision zugunsten der Stadt Tübingen. Die Verpackungssteuer sei „im Wesentlichen rechtmäßig“.

**9. August 2023:**

Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts erfolgte zur Tübinger Verpackungssteuer

- bei der Verpackungssteuer handelt es sich um eine örtliche Verbrauchsteuer (Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG gedeckt sei)
- kein Widerspruch zur Abfallhierarchie des Bundes
- Das BVerwG bestätigt die von der Vorinstanz geurteilte Rechtswidrigkeit der Verpackungssteuer lediglich in dem Punkt der Obergrenze der Besteuerung.

**September 2023:**

McDonalds legt Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe ein.

- ➔ weiterhin keine Rechtssicherheit

Was den Antrag der söl-Fraktion vom 24.08.2023 angeht, so bezieht sich die im Antrag genannte Praxiserfahrung auf den Verpackungsmüll im Stadtgebiet, jedoch nicht auf die Erhebung der Verpackungssteuer. Beim Telefonat mit der Stadt Tübingen Ende August wurde nochmals bestätigt, dass es noch kein Versand der Formulare an die Betriebe gab.

- ➔ weiterhin keine Praxiserfahrung in Tübingen mit der Verpackungssteuer

Bzgl. möglicher Steuereinnahmen, können diese derzeit, da noch keinerlei Steuererklärungen seitens der Betriebe abgegeben wurden, nicht seriös geschätzt werden. Auch kann die Schätzung der Stadt Tübingen auf Schwäbisch Gmünd nicht angewendet werden, da z.B. Unterschiede bei Einwohnerzahlen, Innenstadt, Anzahl Gastronomiebetriebe u.a. bestehen.

Die Ausgaben werden jedoch für das benötigte Personal jährlich im sechsstelligen Bereich liegen (+ zusätzlich Förderung Mehrweggeschirr).

- ➔ Finanzielles Risiko für Gmünd in der aktuellen finanziellen Lage nicht tragbar
- ➔ Eine Einbindung von bestehenden MA-Kapazitäten ist auf absehbare Zeit ebenfalls nicht möglich, da alle Ressourcen in diesem Bereich für die ab 01.01.2025 kommende Grundsteuerreform sowie die Umsetzung des §2b UStG eingesetzt werden müs-



sen.

Aus den genannten Gründen, schlägt die Verwaltung vor, zunächst den Ausgang der Verfassungsbeschwerde abzuwarten und im Anschluss die kommenden Praxiserfahrungen aus Tübingen in die weitere Entscheidungsfindung einzubeziehen.  
Das Rad muss nicht immer neu erfunden werden.